

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 496

**Die Einschränkung der „Erbenfreiheit“
durch die formellen Ausschlagungsregeln
bei Erbschaft und Vermächtnis**

Von

Tim Möller



Duncker & Humblot · Berlin

TIM MÖLLER

Die Einschränkung der „Erbenfreiheit“ durch die formellen
Ausschlagungsregeln bei Erbschaft und Vermächtnis

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 496

Die Einschränkung der „Erbenfreiheit“ durch die formellen Ausschlagungsregeln bei Erbschaft und Vermächtnis

Von

Tim Möller



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-15729-7 (Print)

ISBN 978-3-428-55729-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85729-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2018 als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Tilman Repgen für die Betreuung meines Dissertationsvorhabens und die ebenso wertvollen wie hilfreichen Anmerkungen, die maßgeblich zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen haben. Bedanken möchte ich mich auch bei Frau Prof. Dr. Maximiliane Kriechbaum für die Anfertigung des Zweitgutachtens und die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission sowie bei Herrn Prof. Dr. Klaus Bartels für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

Von Herzen danke ich meinen Eltern, Heike und Armin Möller, sowie meinem Bruder Johannes Möller und seiner Ehefrau Sarah Möller, deren Unterstützung und Verständnis die Entstehung dieser Arbeit erst ermöglicht haben.

Hamburg, im Dezember 2018

Tim Möller

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Untersuchungsgegenstand	15
1. Problemaufriss	15
2. Die konfligierenden Interessen	17
II. Forschungsstand	18
1. Erbschaftsausschlagung	18
2. Vermächtnisausschlagung	20
III. Methode und Quellen	21
IV. Gliederung	23
B. Die freiheitliche Anlage der Erbschaftsausschlagung	25
I. Die Rechtsordnung als Korrelat zur „Erbenfreiheit“	25
II. Der Schutz der Erwerbs- und Machtfreiheit des Erben	27
1. Grammatische Auslegung	27
2. Historisch-genetische Auslegung	28
a) Der erste Entwurf	28
aa) Vorbeschluss und Teilentwurf	28
(1) Das Ausschlagungsrecht als personales Freiheitsrecht	29
(a) Die Funktion zwingenden Rechts bei <i>Schmitt</i>	29
(b) Der Schutz vor dem Vonselbsterwerb	30
(c) Der Schutz des Erben vor der Testierfreiheit des Erblassers	31
(2) Die Entscheidung über den Erwerbsmodus als Konstruktionsfrage	33
bb) Die erste Kommission	35
b) Die Kritik am ersten Entwurf	36
aa) Anerkennung einer Freiheitsfunktion der Erbschaftsausschlagung	36
bb) Restriktive Stimmen aus der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis	37
c) Das weitere Gesetzgebungsverfahren	40
aa) Die zweite Kommission	40
bb) Der Standpunkt der Denkschrift	41
cc) Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	41
d) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	42
3. Systematische Auslegung	43

4. Objektiv-teleologische Auslegung	46
a) Das Menschenbild des BGB	47
b) Der Schutz vor dem Vonselbsterwerb	51
c) Der Schutz vor der Testierfreiheit	52
5. Schlussfolgerungen	55
6. „Ergebniskorrektur“ aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertungen? ..	55
a) Methodische Vorbemerkung	55
b) Der Schutz der negativen Erwerbsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG ..	56
aa) Der Schutz der Unterlassensfreiheit	58
bb) Schlussfolgerungen	62
c) Der Schutz der negativen Erwerbsfreiheit durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG	62
aa) Grammatische Auslegung	63
bb) Historisch-genetische Auslegung	64
cc) Systematische Auslegung	65
dd) Objektiv-teleologische Auslegung	68
(1) Der interpersonale Selbstbestimmungsgehalt der Erbrechts- garantie	68
(2) Die Bedeutung der Inhalts- und Schrankenbestimmung	71
ee) Zwischenergebnis	72
d) Die Bedeutung des Ausschlagungsrechts	72
e) Schlussfolgerungen	73
III. Zusammenfassung	74
IV. Ergebnis	78
C. Die Freiheitseinschränkung durch die formellen Ausschlagungsregeln	79
I. Der Sinn und Zweck des § 1945 BGB	79
1. Grammatische Auslegung	79
2. Historisch-genetische Auslegung	79
a) Der erste Entwurf	79
aa) Teilentwurf	79
bb) Die erste Kommission	82
b) Die Kritik am ersten Entwurf	84
c) Das weitere Gesetzgebungsverfahren	85
aa) Die zweite Kommission	85
bb) Der Standpunkt der Denkschrift	85
cc) Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	86
d) Die Änderungen seit dem Inkrafttreten des BGB	86
e) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	87
3. Systematische Auslegung	88
4. Objektiv-teleologische Auslegung	89

5. Schlussfolgerungen	92
II. Der Sinn und Zweck des § 1944 BGB	93
1. Grammatische Auslegung	93
2. Historisch-genetische Auslegung	94
a) Der erste Entwurf	94
aa) Vorlage Nr. 5	94
bb) Vorbeschluss und Teilentwurf	95
(1) Die gesetzliche Frist	95
(2) Der Fristbeginn	96
(3) Die Fristlänge	97
(4) Der Fristablauf	98
(5) Schlussfolgerungen	99
cc) Die erste Kommission	99
(1) Der Fristbeginn	99
(2) Die Fristlänge	100
(3) Schlussfolgerungen	102
b) Die Kritik am ersten Entwurf	102
aa) Bestrebungen zur Stärkung der Ausschlagungsfreiheit	102
bb) Bestrebungen zur Restriktion der Ausschlagungsfrist	104
c) Das weitere Gesetzgebungsverfahren	105
aa) Die zweite Kommission	105
(1) Die Anträge <i>Jacubezkys</i> und <i>v. Cunys</i>	105
(2) Die Ansicht der Kommissionsmehrheit	106
bb) Die Beratungen im Justizausschuss des Bundesrats	108
cc) Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	109
d) Die Änderungen seit dem Inkrafttreten des BGB	110
e) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	110
3. Systematische Auslegung	111
4. Objektiv-teleologische Auslegung	113
5. Zwischenergebnis	114
III. Der Eingriffscharakter der formellen Ausschlagungsregeln	114
IV. „Ergebniskorrektur“ aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertungen?	116
1. Legitimes Ziel	116
2. Geeignetheit	117
a) Form	117
b) Frist	118
3. Erforderlichkeit	119
a) Form	119
aa) Formlose Erklärung	119
bb) Schriftform	120

b) Frist	121
aa) Modifikation des Fristbeginns	121
bb) Pauschale Fristverlängerung	123
cc) Richterliche Fristbestimmung	124
dd) Modifikation des Fristablaufs	125
4. Angemessenheit	126
a) Form	126
aa) Eingriffsmittel	126
bb) Schutzzweck	129
cc) Abwägung	132
b) Frist	133
aa) Die Prämisse der Angemessenheitsprüfung	133
(1) Das Gutachten Röthels zum 68. Deutschen Juristentag (2010)	133
(2) Plausibilitätskontrolle	134
bb) Angemessenheitsprüfung	138
(1) Eingriffsmittel	138
(2) Schutzzweck	141
(3) Abwägung	142
5. Schlussfolgerungen	144
V. Zusammenfassung	145
VI. Ergebnis	149
D. Die freiheitliche Anlage der Vermächtnisausschlagung	150
I. Der Schutz der Erwerbs- und Machtfreiheit des Damnationslegatars	150
1. Einführung	150
a) Die Ansicht v. <i>Venrooys</i>	150
b) Auswirkungen auf die folgende Untersuchung	153
2. Grammatische Auslegung	154
3. Historisch-genetische Auslegung	155
a) Einführung	155
b) Der erste Entwurf	157
aa) Teilentwurf	157
(1) Das Ausschlagungsrecht als personales Freiheitsrecht	157
(2) Die Entscheidung über den Erwerbsmodus als Konstruktionsfrage	159
bb) Die erste Kommission	161
c) Die Kritik am ersten Entwurf	162
aa) Die konstruktive Natur des Ausschlagungssystems	162
bb) Die Bedeutung der Vermächtnisannahme	163
d) Das weitere Gesetzgebungsverfahren	164
aa) Die zweite Kommission	164

(1) Das vermaechtnisrechtliche Ausschlagungssystem	164
(2) Die Beratung über die Vermächtnisannahme	164
(a) Der Antrag <i>Rudolph Sohms</i>	164
(b) Die Ansicht der Kommissionsmehrheit	165
bb) Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	166
e) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	167
4. Systematische Auslegung	169
5. Objektiv-teleologische Auslegung	172
6. Schlussfolgerungen	173
7. „Ergebniskorrektur“ aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertungen? ..	174
a) Der Schutz der „Vermächtniserwerbsfreiheit“ durch die Verfassung ..	175
aa) Grammatische Auslegung	176
bb) Historisch-genetische Auslegung	178
cc) Systematische Auslegung	178
dd) Objektiv-teleologische Auslegung	180
(1) Der interpersonale Selbstbestimmungsgehalt der Erbrechts-garantie	180
(a) Die Konzeption <i>Werneburgs</i>	180
(b) Die Widersprüche der Konzeption <i>Werneburgs</i>	181
(c) Die Bedeutung der Testierfreiheit	181
(2) Die Bedeutung der Inhalts- und Schrankenbestimmung ..	183
ee) Zwischenergebnis	183
b) Die Bedeutung des Ausschlagungsrechts	184
c) Schlussfolgerungen	185
II. Zusammenfassung	185
III. Ergebnis	188
E. Die Freiheitseinschränkung durch die form- und fristlose Vermächtnisaus-schlagung	189
I. Der fehlende Formzwang	189
1. Grammatische Auslegung	189
2. Historisch-genetische Auslegung	190
a) Der erste Entwurf	190
aa) Teilentwurf	190
(1) Teilentwurf 1879	190
(2) Revidierter Teilentwurf 1886	192
bb) Die erste Kommission	193
b) Das weitere Gesetzgebungsverfahren	193
c) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	194
3. Systematische Auslegung	194
4. Objektiv-teleologische Auslegung	195

5. Zwischenergebnis	196
II. Der fehlende Fristzwang	197
1. Grammatische Auslegung	197
2. Historisch-genetische Auslegung	197
a) Der erste Entwurf	198
aa) Teilentwurf	198
bb) Die erste Kommission	200
(1) Die Beratung über § 124 TE	200
(2) Die Beratung über § 254 TE	200
(a) Die Protokolle der ersten Kommission	200
(b) Die Motive zum ersten Entwurf	203
b) Das weitere Gesetzgebungsverfahren	205
c) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	205
3. Systematische Auslegung	206
4. Objektiv-teleologische Auslegung	208
5. Schlussfolgerungen	208
6. Zwischenergebnis	208
III. Der Eingriffscharakter der form- und fristlosen Vermächtnisausschlagung ..	209
IV. „Ergebniskorrektur“ aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertungen?	210
1. Perspektivistische Gegensätze	210
2. Das schutzfähige Rechtsgut	211
a) Art. 14 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG	211
aa) Grammatische Auslegung	211
bb) Historisch-genetische Auslegung	211
cc) Systematische Auslegung	212
dd) Objektiv-teleologische Auslegung	212
(1) Der transitorische Sinn und Zweck der Erbrechtsgarantie ..	212
(2) Der interpersonale Selbstbestimmungsgehalt der Erbrechts-	
garantie	213
ee) Zwischenergebnis	214
b) Art. 14 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG	214
c) Art. 2 Abs. 1 GG	217
d) Der Schutzpflichtcharakter des Art. 2 Abs. 1 GG	217
3. Die schutzpflichtenauslösende Gefährdungslage	223
4. Vorliegen eines Schutzpflichtverstoßes?	223
a) Methodische Vorbemerkung	223
b) Vorliegen eines legitimen Schutzkonzeptes	226
aa) Form	228
bb) Frist	228
cc) Schlussfolgerungen	228

c) Geeignetheit des Schutzkonzeptes	229
aa) Form	229
bb) Frist	230
(1) Der Gläubigerverzug	230
(2) Schlussfolgerungen	232
d) Effizienz des Schutzkonzepts	232
aa) Form	233
(1) Allegation des § 1945 BGB	233
(2) Schriftform	235
bb) Frist	236
(1) Allegation des § 1944 BGB	236
(2) Generalisierung des § 2307 Abs. 2 BGB	238
e) Angemessenheit des Schutzkonzeptes	240
aa) Form	240
bb) Frist	243
5. Schlussfolgerungen	247
V. Zusammenfassung	247
VI. Ergebnis	253
F. Zusammenfassung der Ergebnisse	254
Literaturverzeichnis	256
Gesetzesmaterialien	276
Stichwortverzeichnis	278

A. Einleitung

I. Untersuchungsgegenstand

1. Problemaufriss

Der BGB-Gesetzgeber stand vor der Aufgabe, ein einfaches und effektives System des erbschaftlichen Erwerbs zu schaffen, das man trotz unterschiedlicher partikularer Erbrechtsordnungen¹ in ganz Deutschland akzeptieren konnte². Letztlich normierte der BGB-Gesetzgeber mit den §§ 1922 Abs. 1, 1942 ff. BGB ein erbschaftliches Ausschlagungssystem³, welches keinen konstitutiven rechtsgeschäftlichen Beitrag des Erben zum Erwerb der Erbschaft erfordert⁴. Zur Abwehr des Erbschaftserwerbs bleibt dem Erben zwar das Recht, den Erbschaftserwerb rückwirkend auszuschlagen, §§ 1942 Abs. 1, 1953 Abs. 1 BGB. Der Erbe muss aufgrund der generalisierenden und typisierenden Ausschlagungsfrist (§ 1944 BGB) aber schnell, und aufgrund des amtsempfangsbedürftigen Formzwangs (§ 1945 BGB) auch formgerecht und kostenpflichtig⁵ tätig werden, wenn er den endgültigen Erbschaftserwerb vermeiden möchte. Die Annahme der Erbschaft kennt vergleichbare formelle Voraussetzungen nicht. Es kommt mit Ablauf der Ausschlagungsfrist nicht nur zur Fiktion⁶ der Annahme (§ 1943 a.E. BGB), sondern diese ist sogar im Wege der *pro herede gestio* möglich⁷. Es erscheint deshalb so, als sei das Gesetz bestrebt, die Erbschaftsausschlagung zu vermeiden⁸.

¹ Zur rechtshistorischen Entwicklung und Verbreitung des Anfall- und Antrittsprinzips vgl. *Brenne*, Erbanfall- und Erbantrittsprinzip in der neueren deutschen Privatrechts geschichte, Münster 1959, S. 4 ff., insbes. S. 33 ff. (Aufklärungsgesetze), S. 58 ff. (Gesetzgebungen, Gesetze, Entwürfe des 19. Jahrhunderts). Einen kurzen Überblick über die partikularen Erbrechtsordnungen gibt auch *Mertens*, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, Berlin 1970, S. 30 Fn. 41.

² Zur Vereinheitlichungsaufgabe des BGB-Gesetzgebers auch *Mertens*, S. 5.

³ Tiefergehend zur Gesetzgebungsgeschichte zum Ausschlagungssystem s.u. Abschnitt B. II. 2. (S. 28–43).

⁴ Vgl. *Muscheler*, Universalsukzession und Vonselbsterwerb- die rechtstechnischen Grundlagen des deutschen Erbrechts, Tübingen 2002, S. 2.

⁵ Tiefergehend zu den Kosten der Ausschlagungserklärung s.u. Abschnitt C. IV. 4. a) aa) (S. 127).

⁶ BeckOK-BGB/*Siegmund/Höger*, § 1943 Rn. 2.

⁷ Vgl. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. V – Erbrecht, Berlin 1888, S. 497; *Kraiß*, BWNotZ 1992, 31, 32.

⁸ *Muscheler*, Universalsukzession und Vonselbsterwerb, S. 166 spricht von einem „gesetzliche[n] Sog in die Annahme“. In diese Richtung auch *Kroppenberg*, Privatautonomie von Todes wegen – Verfassungs- und zivilrechtliche Grundlagen der Testierfrei-

In weitgehender Kongruenz mit dem erbschaftlichen Ausschlagungssystem kombiniert das BGB auch den *ipso iure* und – grundsätzlich⁹ – *ipso morte* eintretenden Vermächtniserwerb (§§ 2174, 2176 BGB) mit dem Recht des Damnationslegatars zur rückwirkenden Vermächtnisausschlagung (§§ 2176, 2180 Abs. 3 i.V.m. § 1953 Abs. 1 BGB). Der Damnationslegatar muss sich aber keinem gesetzlichen Form- und/oder Fristzwang unterordnen, mithin kann er die Vermächtnisausschlagung formlos, und (theoretisch) noch nach 100 Jahren erklären¹⁰. *De lege lata* scheint die Vermächtnisausschlagung damit zwar ein weitgehendes Freiheitsrecht zu sein¹¹. Der gesetzliche Schutz des beschwerten Erben¹² erscheint jedoch fraglich. Denn der fehlende Formzwang steht nicht nur der dauerhaften Verfügbarkeit und Überprüfbarkeit der Ausschlagungserklärung entgegen¹³. Vielmehr ist der beschwerte Erbe in der Schwebephase auch mit der, ggf. vermögensreduzierenden und haftungsbegründenden¹⁴, Unterhaltung des Vermächtnisgegenstands belastet. Es ist ihm während der Deliberation des Legatars außerdem unmöglich, die Rechtswirkungen des Erbfalls selbstbestimmt zu beseitigen und fortan nach eigenem Willen zu handeln.

Die formelle Ausgestaltung der einzigen beiden im BGB normierten Ausschlagungsrechte könnte daher der Freiheit des Erben entgegenstehen. Dies führt zu der Untersuchungsfrage, ob die formellen Ausschlagungsregeln bei Erbschaft und Vermächtnis die „Erbenfreiheit“¹⁵ einschränken.

heit im Vergleich zur Vertragsfreiheit unter Lebenden, Tübingen 2008, S. 215: „Dazu passt, dass das Gesetz mit der Frist- und Formgebundenheit der Ausschlagung (§§ 1954 ff. BGB) [sic] gegenüber der nicht frist- und formgebundenen Annahme einen ‚gesetzlichen Sog‘ in Richtung auf die Perpetuierung der Vermögenszuordnung entfaltet“.

⁹ Ausnahme: Zuwendung des Vermächtnisses unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins, vgl. § 2177 BGB. Hierzu auch *Muscheler*, Universalkzession und Vonselbsterwerb, S. 148.

¹⁰ Vgl. hierzu *Muscheler*, Universalkzession und Vonselbsterwerb, S. 182. Das von Muscheler a.a.O. in Bezug genommene Verjährungsrecht betrifft lediglich die Durchsetzbarkeit des Vermächtnisanspruchs, d.h. die Ausschlagung ist auch nach Eintritt der Verjährung möglich. Zur Schutzwirkung der Verjährung vgl. jedoch Abschnitt E. IV. 4. e) bb) (S. 245 f.).

¹¹ Tiefergehend zur freiheitlichen Anlage der Vermächtnisausschlagung s.u. Abschnitt D. (S. 150–188).

¹² Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass zwar neben dem Erben auch ein Vermächtnisnehmer beschwert sein kann, § 2147 S. 1 BGB. Die vorliegende Arbeit untersucht jedoch ausschließlich die Freiheitsverwirklichung des beschwerten Erben, mithin ist das sog. Untervermächtnis (vgl. Staudinger/Otte, § 2147 Rn. 2) kein Untersuchungsgegenstand.

¹³ Tiefergehend zu den daraus resultierenden Gefahren für den beschwerten Erben insbesondere Abschnitt E. IV. 4. d) aa) (S. 233–234, 235), e) aa) (S. 241).

¹⁴ Zur Haftung des Beschwerten vgl. Sudhoff/Scherer, Unternehmensnachfolge, 5. Auflage, München 2005, § 7 Rn. 8; BeckOK-BGB/Müller-Christmann, § 2174 Rn. 16.

¹⁵ Die „Erbenfreiheit“ ist kein allgemein anerkannter und/oder klar konturierter rechtswissenschaftlicher *terminus technicus*. Die „Erbenfreiheit“ begegnet zwar vereinzelt in rechtswissenschaftlichen Untersuchungen zur Freiheitsposition des Erben, insbe-

2. Die konfligierenden Interessen

Diese Arbeit untersucht die Einschränkung der „Erbenfreiheit“ durch die formelle Bindung der Erbschafts- und Vermächtnisausschlagung aus rechtsdogmatischer Perspektive. Wie bereits der Titel zeigt, bildet die Freiheit des Erben den Mittelpunkt der Untersuchung. Im Rahmen des Erbschaftserwerbs wird der Erbe naturgemäß¹⁶ ein Interesse an der selbstbestimmten Erwerbsentscheidung haben. Die Nachlassbeteiligten und der allgemeine Rechtsverkehr haben jedoch ein konfligierendes Interesse an der Herstellung von Rechtssicherheit sowie Rechtsklarheit über das neue Zuordnungssubjekt der mit dem Erbfall (theoretisch¹⁷) rechtsträgerlos gewordenen Rechte und Pflichten des Erblassers¹⁸. Die Untersuchung der Erbschaftserwerbsnormen bezieht sich auf die Frage, inwiefern die form- und fristgebundene Erbschaftsausschlagung diesem Interessenkonflikt begegnet, insbesondere in welcher Art und in welchem Maß das Gesetz die erbschaftserwerbsbezogene Selbstentfaltung des Erben gewährleistet.

Im Rahmen des Vermächtniserwerbs wird auch der Legatar naturgemäß¹⁹ ein Interesse an der eigenverantwortlichen Erwerbsentscheidung haben. Das konfligierende Individualinteresse des beschwerten Erben wird es hingegen sein, die erblasserische Vermächtnisanordnung selbstbestimmt abzuwickeln und damit die sub A. I. 1. (S. 16) dargestellten Härten von sich zu weisen. Die Untersuchung der Vermächtniserwerbsnormen bezieht sich auf die Frage, inwiefern die form- und fristlose Vermächtnisausschlagung auf diesen Interessenkonflikt reagiert. Insbesondere geht es um die Frage, in welcher Art und in welchem Maß das Gesetz einen Schutz der vermachtnisabwicklungsbezogenen Selbstentfaltung des beschwerten Erben gewährleistet.

sondere in Untersuchungen zum Verhältnis der Freiheitsposition des Erben zur Gestaltungsmacht des Erblassers, vgl. *Röthel*, AcP 210 (2010), 32, 34; *Wendt*, ErbR 2010, 142, 142; *ders.*, ZErb 2010, 45, 45. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird der Bedeutungsgehalt der „Erbenfreiheit“ jedoch noch zu konturieren sein, vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen im Abschnitt B. I. (S. 25–27).

¹⁶ Zum Bedeutungsgehalt der Erbschaftserwerbsfreiheit für die Selbstverwirklichung des Erben vgl. insbesondere Abschnitt B. II. 4. b) (S. 51–52), c) (S. 52–55), 6. b) bb) (S. 62), c) cc) (S. 67–68), dd) (1) (S. 70–71).

¹⁷ Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Fiktion des § 1953 Abs. 2 BGB und der fehlenden Ausschlagungsbefugnis des Fiskus (§ 1942 Abs. 2 BGB) letztlich immer ein Zuordnungssubjekt der übergehenden Rechte und Pflichten vorhanden ist. Aus rechtstatsächlicher Perspektive fehlt vor dem endgültigen Erbschaftserwerb jedoch ein endgültiger Rechts- und Pflichtenträger.

¹⁸ Tiefergehend zu den betroffenen Individual- und Gemeinschaftsinteressen insbesondere Abschnitt C. IV. 4. a) bb) (S. 129–132), b) bb) (2) (S. 141–142).

¹⁹ Zum Bedeutungsgehalt, den die Vermächtniserwerbsfreiheit auch im System des Damnationslegats für die Selbstverwirklichung des Legatars hat vgl. insbesondere Abschnitt D. I. 5. (S. 172–173), 7. a) dd) (1) (c) (S. 182–183).